

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katrin Seidel (LINKE)

vom 28. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. November 2024)

zum Thema:

Versorgungsgrad in Kita und Tagespflege 2023 (II)

und **Antwort** vom 12. Dezember 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Dez. 2024)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Katrin Seidel (Die Linke)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20981
vom 28. November 2024
über Versorgungsgrad in Kita und Tagespflege 2023 (II)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Kinder mit Behinderungen wurden zum Stichtag 31.12.2023 in Berliner Kitas und in Tagespflege gefördert? (Bitte aufgliedern nach Eigenbetrieben und freien Trägern und differenziert nach Bezirken darstellen; Tagespflege bitte gesondert aufführen!)

3. Wie viele der Kinder mit Behinderungen in Berliner Kitas bzw. Tagespflege hatten zum Stichtag 31.12.2023 einen Förderstatus gemäß § 16 (1) der Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG)?

4. Wie viele der Kinder mit Behinderungen hatten zum Stichtag 31.12.2023 einen Förderstatus gemäß § 16 (2) der Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG)?

Zu 1., 3. und 4.: In Berlin wurden zum 31.12.2023 gemäß ISBJ-Fachverfahren insgesamt 9.498 Kinder mit Förderstatus gemäß § 16 Abs. 1 und 2 der Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG) in Kindertagesstätten sowie in Kindertagespflegestellen (KTP) gefördert. Hiervon wurden 2.420 Kinder in Kitas der

Eigenbetriebe betreut, 7.051 in Kitas von freien Trägern und 28 Kinder in Kindertagespflegestellen. Die weitere Aufschlüsselung ist Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Betreuung von Kindern mit Behinderung in Berliner Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege, Stichtag 31.12.2023

Bezirk	Betreute Kinder insgesamt			Betreute Kinder mit Förderstatus § 16 (1) VOKitaFöG			Betreute Kinder mit Förderstatus § 16 (2) VOKitaFöG			Summe betreute Kinder mit Förderstatus § 16 (1) und (2) VOKitaFöG		
	Eigenbetriebe	Freie Träger	KTP	Eigenbetriebe	Freie Träger	KTP	Eigenbetriebe	Freie Träger	KTP	Eigenbetriebe	Freie Träger	KTP
Mitte	4.064	13.872	467	224	542	1	48	140		272	682	1
Friedrichshain-Kreuzberg	2.500	10.766	343	157	400	1	31	122		188	522	1
Pankow	4.147	16.946	243	243	615	1	73	164		316	779	1
Charlottenburg-Wilmersdorf	2.383	9.215	648	150	266		24	77		174	343	0
Spandau	2.459	7.792	564	152	399	3	49	97	1	201	496	4
Steglitz-Zehlendorf	2.307	9.468	400	171	320	2	47	88		218	408	2
Tempelhof-Schöneberg	2.257	12.749	777	176	544	2	35	112		211	656	2
Neukölln	2.201	11.028	360	127	580		18	129		145	709	0
Treptow-Köpenick	2.184	10.819	152	100	518	1	17	127		117	645	1
Marzahn-Hellersdorf	2.683	10.386	272	130	479	11	30	102	2	160	581	13
Lichtenberg	2.755	12.467	190	127	437	3	39	87		166	524	3
Reinickendorf	2.186	7.513	288	208	586		44	120		252	706	0
Gesamt	32.126	133.021	4.704	1.965	5.686	25	455	1.365	3	2.420	7.051	28

Quelle: ISBJ-Kita - Festschreibungen, Stichtag: 31.12.2023; in Kita (Eigenbetriebe und freie Träger) und KTP sind insgesamt 953 Brandenburger Kinder enthalten. Hiervon haben 24 Kinder einen Zuschlag nach § 16 erhalten (§ 16 (1): 12 Kinder, § 16 (2): 13 Kinder)

2. Wie hoch ist der Anteil der inklusiv in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege zum Stichtag 31.12.2023 geförderten Kinder mit Behinderungen gemessen an der Gesamtzahl der Kinder mit Behinderungen in Berliner Familien in der betreffenden Altersgruppe bis zum Schuleintritt? (Bitte Betreuungsquote nach Bezirken und getrennt nach Kitas und Tagespflegestellen ausweisen!)

Zu 2.: Es liegen keine Daten für die Gesamtzahl der Kinder mit Behinderung im Land Berlin vor.

[imap://hans%40linksfraktion.berlin@mail.linksfraktion.berlin:993/fetch%3EUID%3E.INBOX%3E12598?part=1.2&filename=Verkehr%20K%C3%B6penick%20%282%29.docx](mailto:hans%40linksfraktion.berlin@mail.linksfraktion.berlin:993/fetch%3EUID%3E.INBOX%3E12598?part=1.2&filename=Verkehr%20K%C3%B6penick%20%282%29.docx) 5. Wie viele Kinder mit Behinderungen wurden zum Stichtag 31.12.2023 gemäß § 16 (3) der Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG) in besonderen Gruppen gefördert? (Bitte Träger der besonderen Angebote mit entsprechender Platzkapazität und Belegungszahlen nennen!)

Zu 5.: Zum 31.12.2023 wurden gemäß ISBJ-Fachverfahren insgesamt 114 Kinder gemäß § 16 Abs. 3 Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG) in heilpädagogischen Gruppen betreut (siehe Tabelle 2). In einer Einrichtung wurden mehr Kinder betreut, als Plätze angeboten werden. Dies leitet sich aus einer kurzfristigen Überbelegung aufgrund von Platzengpässen ab.

Tabelle 2: Träger und Platzangebot von heilpädagogischen Gruppen, Stichtag 31.12.2023

Träger	erlaubte Plätze	angebotene Plätze	belegte Plätze
Kindertagesstätten Berlin Süd-West	6	6	6
Kleiner Fratz GmbH	5	5	1
Autismus Deutschland Vereinigung zur Förderung von Menschen mit Autismus Landesverband Berlin e.V.	16	16	13
Cooperative Mensch eG	22	17	24*
Nachbarschaftsheim Schöneberg e.V.	6	6	3
Thomas-Haus Berlin e.V.	45	41	41
Verein für aktive Vielfalt e.V.	6	6	
urban kita gGmbH	12	12	12
Käpt'n Browser gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung	10	8	8
Kindererde gemeinnützige GmbH	8	8	2
Zweimalzwölf gUG (haftungsbeschränkt)	4	4	4
Gesamt	140	129	114

Quelle: ISBJ-Kita - Festschreibungen, Stichtag: 31.12.2023

* Hierbei handelt es sich um eine kurzfristige Überbelegung.

6. Wie hoch ist nach Kenntnis des Senats die Zahl der Kinder mit Behinderungen, die einen besonders intensiven Betreuungsbedarf haben, der mit den bisherigen Personalzuschlägen bzw. Förderangeboten nicht ausreichend gedeckt werden kann?

7. Welche zusätzlichen Ressourcen stellt der Senat für die Förderung der unter 6. erfragten Kinder mittlerweile bereit?

Zu 6. und 7.: Dem Senat liegen keine quantitativen Daten zur Anzahl der Kinder mit Beeinträchtigungen vor, deren Betreuungsbedarf nicht durch die Personalzuschläge gedeckt werden kann. Im Übrigen besteht unabhängig von den komplexen Bedarfslagen für diese Kinder ein Anspruch auf alle Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe gemäß Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) sowie der Eingliederungshilfe gemäß Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX).

Kinder mit einem besonders intensiven Betreuungsbedarf, dem mit den in § 6 Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) formulierten zusätzlichen personellen Ressourcen nicht ausreichend entsprochen werden kann, können auf Wunsch der Eltern in einer heilpädagogischen Gruppe an den Angeboten der Kindertagesbetreuung teilnehmen.

Eine Erweiterung des Angebotes von ursprünglich 80 auf 150 Plätze berlinweit im Jahr 2024 erfolgte mit Mitteln aus dem KiTa-Qualitätsgesetz. Kinder, die aus unterschiedlichen Gründen nicht an der Kindertagesbetreuung teilnehmen, werden ambulant in der Kinder- und Jugendambulanz/dem Sozialpädiatrischen Zentrum (KJA/SPZ), im familiären Haushalt oder einem vereinbarten Ort im sozialen Umfeld betreut. Die KJA/SPZ sichern die Umsetzung des Rechtsanspruches von Kindern mit (drohenden) Behinderungen auf die Komplexleistung Frühförderung gemäß § 46 SGB IX und erbringen die nichtärztlichen sozialpädiatrischen, psychologischen, heilpädagogischen und psychosozialen Leistungen sowie die Beratung der Erziehungsberechtigten.

Das Projekt Versorgungskoordination für Kinder und Jugendliche in Krisensituationen (Vk KiJu) - ein Modellprojekt der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege (SenWGP) - steht Kindern mit Behinderungen, die einen besonders intensiven Betreuungsbedarf haben, und ihren Familien bei der Bewältigung von Krisensituationen unterstützend zur Verfügung.

8. Wie viele Erzieher*innen wurden zum Stichtag 31.12.2023 zusätzlich für die Förderung von Kindern mit Behinderungen gemäß § 16 Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG) in den Kitas eingesetzt?

Zu 8.: Gemäß den Personalzuschlägen nach § 16 Absatz 1 und Absatz 2 VOKitaFöG wurde, bezogen auf die Vertragszahlen zum 31.12.2023, zusätzliches Fachpersonal im Umfang von 1.919 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) für Kinder mit Förderbedarf nach

§ 16 Absatz 1 VOKitaFöG sowie im Umfang von 911,5 Vollzeitäquivalenten für Kinder mit wesentlich erhöhtem Förderbedarf nach § 16 Absatz 2 VOKitaFöG finanziert (siehe Tabelle 3).

Tabelle 3: Zusätzliches Personal für Kinder mit Förderbedarf, Stichtag 31.12.2023

	§16 (1) VOKitaFöG	§16 (2) VOKitaFöG
Kinder mit zusätzlichem Förderbedarf	7.676	1.823
Zusätzlicher Personalstellenanteil gem. §16 KitaFöG	0,25	0,50
Zusätzliches Personal (VZÄ)	1.919	911,5

Quelle: ISBJ-Kita - Festschreibungen, Stichtag: 31.12.2023

9. Inwieweit kann der Bedarf an besonders qualifiziertem pädagogischem Fachpersonal für die individuelle Frühförderung von Kindern mit Behinderungen in Kitas und Tagespflege gedeckt werden bzw. wie hoch ist der Fehlbedarf an Fachpersonal gemäß § 16 Absatz 4 VOKitaFöG und was wird getan, um schnellstmöglich Abhilfe zu schaffen?

Zu 9.: Für die qualifizierte Förderung von Kindern mit Behinderung wurden zum 31.12.2023 insgesamt 2.829,5 Vollzeitäquivalente von besonders qualifiziertem Personal benötigt. Nach Angaben der Träger waren gleichzeitig 3.231,31 Vollzeitäquivalente als Fachkräfte für Integration in Berliner Kitas beschäftigt. Der Bedarf an besonders qualifiziertem Personal wird somit erfüllt.

10. Wie wirkt sich das Bundesteilhabegesetz auf die Versorgung der Kinder mit Behinderungen mit Kitaplätzen und Plätzen in Tagespflegestellen aus? Wie unterstützen die Teilhabefachdienste der Jugendämter Eltern bei der Kitaplatzsuche und der Durchsetzung der individuellen Ansprüche dieser Kinder?

Zu 10.: Das Bundesteilhabegesetz SGB IX hat keine direkte Wirkung auf die Versorgung der Kinder mit Behinderungen mit Kitaplätzen bzw. Plätzen in Kindertagespflegestellen. Im Land Berlin ist die Integration von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen im Landesrecht, insbesondere im Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AGKHJG), im Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) sowie der Verordnung über das Verfahren zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen (Kindertagesförderungsverordnung -

VOKitaFöG) vom 4. November 2005 sowie im Berliner Bildungsprogramm für Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege geregelt.

Gemäß § 6 Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) haben Kinder mit einer (drohenden) Behinderung einen Anspruch auf zusätzliche sozialpädagogische Förderung in der Kindertageseinrichtung. Anspruchsberechtigt sind Kinder mit einer geistigen, körperlichen, seelischen oder Behinderung der Sinne, von einer solchen Behinderung bedrohte Kinder gem. § 2 SGB IX.

Die Teilhabefachdienste beraten die Eltern zu rechtlichen Ansprüchen der Unterstützung für die Kinder und dem Angebot der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung. Ferner wirken die Teilhabefachdienste auf die Antragstellung für diese Leistungen durch die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter hin.

Die Unterstützung der Eltern bei der Kitaplatzsuche gehört nicht zum unmittelbaren Aufgabenbereich der Fachkräfte der Teilhabefachdienste. Sie wird allerdings in schwierigen komplexen Bedarfslagen angeboten.

Berlin, den 12. Dezember 2024

In Vertretung

Falko Liecke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie